

Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Voigt GmbH, Filz- und Filtertechnik, D 73249 Wernau

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen (Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge) zwischen der Firma Voigt GmbH (Verkäufer) und ihren Kunden (Käufer). Diese werden trotz einer eventuellen Ausschlussklausel des Käufers Vertragsinhalt. Will der Käufer dies nicht gegen sich gelten lassen, muß er innerhalb von 14 Tagen schriftlich widersprechen. Mit widerspruchloser Entgegennahme der Ware liegt eine Genehmigung unserer Geschäfts- und Verkaufsbedingungen vor. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Der Verkäufer gibt alle Angebote freibleibend ab. In der Zusendung von Preislisten, Prospekten und dergl. liegt kein Angebot. Die Annahme von Aufträgen der Käufer erfolgt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers. Diese ist für Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferung maßgebend. Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben in anderen Unterlagen sind nicht verbindlich.
3. Mündliche und tel. Absprachen sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Sondervereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht auch für frühere oder spätere Geschäfte.
4. Der Käufer darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit Zustimmung des Verkäufers an Dritte abtreten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird vom Verkäufer gestellt und zu Selbstkosten berechnet.
2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des Verkäufers von diesem zu vertreten ist, kann der Verkäufer den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
3. Mangels gesonderter Vereinbarung sind die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Teillieferungen werden sofort berechnet. Mindestauftragswert EUR 100,00.
4. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz geschuldet.
5. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie eine Aufrechnung des Käufers wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
6. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluss wesentlich, werden nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte über eine von vornherein ungünstige Vermögenslage bekannt oder treten ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auf, kann der Verkäufer die sofortige Bezahlung auch der noch nicht fälligen Forderungen verlangen. Dies gilt auch, wenn Schecks hereingenommen wurden. Außerdem ist der Verkäufer in diesen Fällen berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für noch ausstehende Lieferungen zu verlangen.

III. Lieferung

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung sind alle angegebenen Lieferzeiten unverbindlich.
2. Diese verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Ausspernung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Bei längerer Verzögerung ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Teillieferungen sind zulässig.
3. Bestellte und nicht abgenommene oder nicht vereinbarungsgemäß abgerufene Ware kann vom Verkäufer berechnet und nach seiner Wahl eingelagert bzw. versandt werden. Teillieferungen sind zulässig. Die Kosten der Lagerung fallen dem Käufer zur Last. Die Lagerung beim Verkäufer wird zu den üblichen Sätzen berechnet.
4. Die Ware reist in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch wenn die Verpackungs- und Transportkosten vom Verkäufer übernommen werden. Der Versand erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarung nach bestem Ermessen des Verkäufers. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch des Käufers, der die Kosten hierfür übernimmt.

IV. Haftung und Gewährleistung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich welcher Art, insbesondere wegen Verzugs, Nichterfüllung, positiver Vertragsverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsschluss und Ansprüche wegen unerlaubter Handlung werden in dem gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistung.
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung und Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich vorzubringen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% berechtigen nicht zur Beanstan-

dung. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Werden Beanstandungen oder Mängelrügen nicht rechtzeitig vorgebracht, gilt die Lieferung als genehmigt. Anderenfalls ist der Verkäufer im Falle unvollständiger oder unrichtiger Lieferung zur kostenlosen Nachlieferung oder Ersatzlieferung, bei Mängeln nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet.

3. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Verweigert der Käufer Nachbesserung, Nachlieferung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist, geht er seiner Ansprüche verlustig. Schlägt die Nachbesserung fehl oder erfolgt bei unvollständiger Lieferung keine Nachlieferung innerhalb angemessener Frist, kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung verlangen. Erfolgt bei unrichtiger Lieferung keine Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Der Verkäufer kann sich von allen erwähnten Gewährleistungsansprüchen befreien, indem er dem Käufer die Rückgängigmachung (Rücknahme der Ware gegen Erteilung voller Gutschrift) des Geschäfts anbietet.
5. Die Feststellung von Mängeln, die Rüge von Mängeln sowie Nachbesserung hemmen den Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht und setzen keine neue Gewährleistungsfrist in Lauf. Nachbesserungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware zu einem anderen als zu dem vom Käufer angegebenen Zweck verwendet wurde u. sich dafür nicht eignet.
6. Wird ausdrücklich eine besondere Beschaffenheit der Ware vereinbart, kann der Verkäufer die Abnahme vor Versand im Werk verlangen. Nach der Abnahme ist die Rüge erkennbarer Mängel ausgeschlossen. Verweigert der Käufer die Abnahme im Werk, gilt sie mit dem Versand als erfolgt.
7. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Käufer vor. Der Käufer darf die Ware, auch in verarbeitetem Zustand, nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nicht zulässig. Eine Pfändung der Ware durch Dritte muß der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitteilen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Widerruf des Verkäufers, der zulässig ist, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluß wesentlich verschlechtert, nach Vertragsschluß Anhaltspunkte über eine von vornherein ungünstige Vermögenslage bekannt werden oder ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers eintreten.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren nimmt der Käufer für den Verkäufer vor. Wird die Ware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verarbeitet, erwirbt der Verkäufer alleiniges Eigentum. Wird die Ware mit anderer Eigentumsvorbehaltsware, mit deren Lieferanten der Käufer ebenfalls einen "Verarbeitungsvorbehalt" vereinbart hat, verarbeitet, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zum Rechnungswert der anderen Waren.
3. Der Käufer tritt die Forderung aus dem Weiterverkauf der Ware des Verkäufers an diesen ab, auch dann, wenn die Ware verarbeitet ist. Hat der Käufer im Falle der Verarbeitung der Ware des Verkäufers mit Waren anderer Lieferanten mit diesem ebenfalls eine Vorausabtretung vereinbart, so tritt der Käufer den Teil der Forderung aus dem Weiterverkauf ab, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers zum Rechnungswert der anderen unter "verlängertem Eigentumsvorbehalt" gelieferten Waren entspricht.
4. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Aufstellung der Forderungen zu übermitteln und die Abtretung anzuzeigen. Übersteigen die abgetretenen Forderungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers im Betrag um 25%, ist der Verkäufer auf Verlangen verpflichtet, voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freizugeben. Bei Zahlungseinstellung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen nebst Rechnungsabschriften zu übersenden. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle für die Durchsetzung der Forderungen erforderlichen Nachrichten zu geben.

VI. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gerichtsort, soweit der Käufer Kaufmann ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.
2. Einbeziehung und Auslegung dieser Geschäfts- und Verkaufsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile läßt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.